

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren
der Ortsgemeinde Michelbach
vom 29. Oktober 2004**

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 26. November 2019

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Michelbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 12. Dezember 2001 außer Kraft.

Michelbach, 29. Oktober 2004
Ortsgemeinde Michelbach

Hans Kwiotek
Ortsbürgermeister

Anlage
zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Michelbach
vom 29. Oktober 2004

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|-------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung | 250 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 200 € |

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|-------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle | 300 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 20 € |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

b) Verleihung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|--|-------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle | 200 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 10 € |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

III. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

- | | |
|--|-------|
| Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche | 200 € |
|--|-------|

IV. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten. Zur Grabherrichtung gehören: Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

V. Einfassung der Gräber nach § 27 Abs. 2 der Friedhofsatzung

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| 1. Reihengrabstätte | 320 € |
| 2. Wahlgrab je Grabstätte | 320 € |
| 3. Urnenreihengrabstätte | 250 € |
| 4. Urnenwahlgrabstätte je Grabstätte | 250 € |

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Friedhofhalle

- | | |
|----------------------------|--------------|
| 1. Aufbahrung einer Leiche | 80 € |
| 2. Aufbahrung einer Urne | 60 € |
| 3. Reinigung der Halle | nach Aufwand |
| 4. Nutzung des Kühlraumes | 50 € |

VIII. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

IX. Pflege der anonymen Grabstätten sowie Rasengrabstätten

- Zuschlag für die Pflege eines anonymes Urnenreihengrab oder eines Rasenurnenreihengrabes in Höhe von jährlich 10 €
- Zuschlag für die Pflege einer Rasenreihengrabstätte von jährlich 20 €

X. Entfernung und Einebnung von Grabstätten

1. Reihengrab 250 €
2. Rasenreihengrab 70 €
3. Wahlgrabstätte 300 €
4. Urnenreihengrab 100 €
5. Rasenurnenreihengrab 70 €
6. Grabstätten im allg. Grabfeld mit vollständiger Abdeckung 50 % Aufschlag